

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

110732

H. Leuck

27/1 1907

Dienstvorschrift

für die
Strassenwärter auf den Reichs-
strassen in Krain.



110732

110732



F2C 1301/1053

355391301

§ 1.

Dienstverhältnis des Strassenwärters.

Der Strassenwärter ist ein staatlicher Taglohnbediensteter, welcher der mit der Besorgung des Reichsstrassendienstes in dem betreffenden Baubezirke betrauten politischen Behörde untersteht und alle Anordnungen der mit der Strassenverwaltung betrauten technischen Beamten und des ihm unmittelbar vorgesetzten Strassenmeisters ungesäumt und pünktlich zu befolgen hat.

§ 2.

Tragen des Dienstabzeichens.

Der Strassenwärter ist verpflichtet, im Dienste das Dienstabzeichen (Doppeladler in Metall) in leicht sichtbarer Weise zu tragen.

§ 3.

Wohnort.

Bestehen im Zuge von Reichsstrassen eigene Strassenwärterhäuser, so können die in denselben verfügbaren Wohnungen den Strassenwärtern zur

unentgeltlichen Benützung zugewiesen werden, andernfalls hat der Strassenwärter für die Beschaffung einer Wohnung u. zw. in dem von der Dienstbehörde zu bestimmenden Wohnorte selbst Sorge zu tragen.

Die Wohnung des Strassenwärters soll wmöglich an der Strasse ungefähr in der Mitte der ihm zugewiesenen Strecke, gelegen sein.

Der Strassenwärter darf seinen Wohnort ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde nicht ändern und hat einen innerhalb des ihm bestimmten Wohnortes beabsichtigten Wohnungswechsel dem Strassenmeister anzugeben.

§ 4.

Arbeitszeit.

Der Strassenwärter ist verpflichtet, an allen Wochentagen bei jeder Witterung während der vorgeschriebenen Arbeitszeit auf der ihm zugewiesenen Strassenstrecke anwesend zu sein und mit Fleiss die ihm obliegenden Arbeiten zu verrichten.

Die Arbeitszeit ist festgesetzt in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit einer einstündigen Mittagspause und je einer halbstündigen Frühstücks- und Nachmittagspause, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr früh bis 5 Uhr abends mit einer einstündigen Mittagspause.

Der Zeitpunkt der Arbeitspausen wird von der vorgesetzten Behörde festgesetzt.

Der Weg von der Wohnung zur Strassenstrecke sowie der Rückweg werden in der Arbeitszeit nicht eingerechnet.

Während der Frühstücks- und Nachmittagspause darf der Strassenwärter die Strasse nicht verlassen.

In dringenden Fällen, namentlich bei Schneeverwehungen, Vermurungen, Felsstürzen, Wolkenbrüchen und dergleichen, hat der Strassenwärter auch ausser der vorgeschriebenen Arbeitszeit ja selbst bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen, ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung, die nach der Sachlage erforderlichen Arbeiten auf der Strasse zu leisten.

Falls der Strassenwärter durch Erkrankung oder durch eine andere ausserordentliche Ursache, die nicht vorauszusehen war, ausser Stande ist seinen Dienst zu verrichten, hat er dies sogleich dem Strassenmeister zu melden oder melden zu lassen.

Bei anderweitiger Verhinderung hat der Strassenwärter vorher durch den Strassenmeister bei dem vorgesetzten Baubeamten einen Urlaub zu erwirken.

§ 5.

Allgemeine Dienstpflichten.

Der Strassenwärter hat die ihm zugewiesene Strassenstrecke in allen Bestandteilen und Zugehörigkeiten zu beaufsichtigen, die Strassenfahrbahn samt Banketten, die Fuss- und Fahrradwege, die Böschungen und Gräben in gutem Stande zu

erhalten, kleinere Gebrechen sogleich zu beheben und grössere Beschädigungen dem Strassenmeister zu melden.

Im Bedarfsfalle kann der Strassenwärter vom vorgesetzten Baubeamten in einer anderen als der ihm zugewiesenen Strassenstrecke zur Arbeitsleistung verwendet werden.

Der Strassenwärter hat sich ausschliesslich mit dem Strassendienste zu befassen und darf keine Nebenbeschäftigung betreiben.

§ 6.

Hilfsarbeiter.

Hilfsarbeiter dürfen nur mit Bewilligung des mit der Strassenverwaltung betrauten technischen Beamten und in der von demselben festgesetzten Anzahl verwendet werden.

Die Verwendung der Familienangehörigen oder naher Verwandter des Strassenwärters ist nur ausnahmsweise mit Erlaubnis des vorgesetzten Baubeamten gestattet.

Der Strassenwärter hat den Hilfsarbeitern die vom Strassenmeister bestimmten Arbeiten zuzuweisen, und hat sie in diesen Arbeiten anzuleiten und streng zu überwachen.

§ 7.

Arbeitswerkzeuge.

Der Strassenwärter hat die ihm übergebenen Arbeitswerkzeuge sicher aufzubewahren und beim Gebrauch schonend zu behandeln.

Die Werkzeuge dürfen nur zu den vom Strassenwärter oder von den Hilfsarbeitern verrichteten Arbeiten auf der Strasse, nicht aber zu Privatzwecken verwendet oder gar an Fremde verliehen werden.

Werden die Werkzeuge schadhaft oder unbrauchbar, so hat der Strassenwärter um die Ausbesserung oder um den Ersatz beim Strassenmeister anzusuchen.

Der Strassenwärter ist für die Arbeitswerkzeuge verantwortlich, und ist ersatzpflichtig, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch sein Verschulden verursacht worden ist.

§ 8.

Untersuchung des Bauzustandes der Bauwerke.

Der Strassenwärter ist verpflichtet, die in seiner Strecke befindlichen Strassenbauwerke, nämlich die Brücken, Durchlässe, Kanäle, Stütz- und Futtermauern, Schutzdächer, Pflasterungen, Lehnenversicherungen, Baumpflanzungen, Geländer, Radabweiser, Wegweiser, Kilometersteine, Warnungstafeln u. s. w. regelmässlg, insbesondere aber nach jedem starken oder anhaltenden Regen genau zu besichtigen, alle vorgefundenen Gebrechen und Beschädigungen dem vorgesetzten Strassenmeister unverweilt zu melden und kleine Schäden sogleich selbst zu beheben.

Er hat auch die nicht zum Strassenkörper gehörigen, aber in dessen Bereiche befindlichen Objekte, nämlich Telegraphen-, Telephon und andere elektrische Leitungen, Bahngleise, Rohrleitungen, Grabenübersetzungen, Mauern, Zäune, Einfriedungen u. s. w., insoweit durch dieselben der Zustand der Strasse oder die Sicherheit des Verkehrs beeinflusst werden kann, zu überwachen und jede Veränderung an diesen Anlagen sofort' zur Kenntnis des Strassenmeisters zu bringen.

Wenn an solchen Anlagen Gebrechen entstehen, welche den Bestand oder den Betrieb derselben gefährden, so hat der Strassenwärter hievon nach Tunlichkeit die zur Instandhaltung dieser Anlagen verpflichteten Organe, beziehungsweise Grundanrainer im kürzesten Wege zu verständigen.

§ 9.

Reinhaltung und Pflege der Strasse im allgemeinen.

Alles was die Strasse verunreinigt, zu Beschädigungen der Fahrbahn beiträgt oder deren Glätte beeinträchtigt wie Kot, Staub, Gras oder Unkraut, Dünger, Schutt, Laub, Unebenheiten, Schlaglöcher, stehen bleibendes Wasser, Rollsteine, einzelne aus der Strassenoberfläche hervorragende Steine u. dgl. muss sofort beseitigt werden.

§ 10.

Strassenkot.

Der Strassenkot ist sofort insbesondere vor jeder Einbettung der Schotters mit der eisernen Kotkrücke scharf abzuziehen, wobei darauf zu achten ist, dass nicht gleichzeitig auch Schotter weggeschafft werde.

Der Kot ist nach Tunlichkeit sofort von der Strecke zu entfernen. Wenn dies nicht möglich ist, so sind behufs späterer Abfuhr kleine kegelförmige Haufen auf jenem Strassenbankette anzulegen, auf welchem auch die Schotterhaufen liegen.

Es ist strenge verboten, den Strassenkot auf den Einschnitts- und Dammböschungen abzulagern oder aus demselben kleine Dämme längs der Strasse herzustellen.

§ 11.

Strassenstaub.

Der Strassenstaub ist jederzeit und zwar in der Regel scharf, dort jedoch, wo ein geringer Verkehr und die dann weniger hervortretenden gesundheitlichen Nachteile des Strassenstaubes dies als unbedenklich erscheinen lassen, nicht ganz scharf sondern unter Belassung einer dünnen Staubschichte abzuziehen, da eine solche zur Schonung der Fahrbahn beiträgt.

Das Abziehen des Staubes ist fleissig zu besorgen, um die spätere Kotbildung hintanzuhalten.

Der Staub ist sogleich von der Strasse zu entfernen; ist dies nicht möglich, so ist er behufs späterer Abfur in kleinen Haufen auf dem Strassenbankette abzulagern und mit Wasser zu besprengen.

§ 12.

Gras und Unkraut.

Die Fahrbahn ist unter allen Umständen von Gras und Unkraut reinzuhalten.

Bei Strassen mit starkem Verkehre darf auch auf den Banketten kein Gras- und Pflanzenwuchs, das Gras am Strassenrande aber nur insoweit belassen werden, als es den Wasserabfluss vom Bankette nicht behindert und zur Sicherung der Strassenböschung notwendig ist.

Bei Strassen mit geringem Verkehre unterliegt ein Graswuchs auf den Banketten insoweit keinem Anstande, als für den seitlichen Wasserabfluss hinreichend vorgesorgt, das Gras entsprechend niedrig gehalten und durch den Graswuchs keine Schlammablagerung am Bankette verursacht wird.

Die Strassengräben sind stets in reinem Zustande zu erhalten, damit der Wasserabfluss nicht behindert werde.

Das Abmähen (Absicheln) des Grases ist in der Regel vorzunehmen, bevor dasselbe den Samen wirft.

§ 13.

Wasserableitung von der Fahrbahn.

Da die Fahrbahn im trockenen Zustande weitaus widerstandsfähiger ist, als im durch-

nässten, zählt die Trockenhaltung derselben zu den wichtigsten Aufgaben des Strassenwärters.

Derselbe hat dafür Sorge zu tragen, dass das auf die Fahrbahn gelangende Regen- und Schneeschmelzwasser so rasch und so vollständig als möglich in die Seitengräben, beziehungsweise über die Strassenböschungen abfliesse.

Zu diesem Zwecke ist es notwendig, dass die Strasse eine gehörige Wölbung (Sattlung) besitze, das heisst, dass die Mitte der Fahrbahn um 15—20 cm höher liege, als die beiden im Allgemeinen gleich hohen Strassenränder, und dass ferner die Oberfläche der Fahrbahn möglichst gleichförmig und glatt sei.

Wenn die Fahrbahn infolge ungünstiger Witterungs- und Verkehrsverhältnisse trotz der sorgsamsten Pflege Vertiefungen aufweist, in denen sich Wasser ansammelt, so ist dasselbe durch kleine, nur für einige Stunden offen zu haltende Querrinnen sofort in die Gräben abzuleiten.

Diese Querrinnen sind derart anzulegen, dass sie den Wagen- und Radfahrverkehr nicht beeinträchtigen.

Nach vollzogener Wasserableitung und Kotabziehung sind die Unebenheiten der Fahrbahn nebst den hergestellten Querrinnen mit Schotter auszufüllen, welcher fest einzustossen und mit feinem Kiese zu überziehen ist.

§ 14.

Rollsteine.

Ungebundene, das ist lose auf der Fahrbahn liegende Steine (Rollsteine) sind für den Verkehr lästig und für die Fahrbahn schädlich. Gelangt nämlich ein solcher Stein unter ein Wagenrad, dann wird hiedurch ein übermässiger Druck auf eine sehr kleine Stelle der Fahrbahn ausgeübt und dieselbe aufgerissen.

Die Rollsteine sind daher zu jeder Jahreszeit von der Fahrbahn und von den Banketten sorgfältig zusammenzurechen, in Haufen auf einem Bankette aufzuschlichten und als Vorratsschotter für die Erhaltung der Fahrbahn zu behandeln, erforderlichenfalls vorher zu zerschlägeln.

§ 15.

Aus der Fahrbahn hervorragende Steine.

Einzelne aus der Fahrbahn merklich hervorragende Steine, welche den Verkehr belästigen und zur Lockerung der Fahrbahn beitragen, sind zu beseitigen und wie die Rollsteine zu behandeln.

Die hiedurch entstehenden Löcher sind sorgfältig zu verkeilen.

§ 16.

Verhinderung der Geleisebildung.

Wo es die Verkehrsverhältnisse zulassen, wird bei Strassen mit entsprechender Breite und

nicht übermäßig starkem Gefälle über Auftrag des mit der Verwaltung der betreffenden Strasse betrauten technischen Beamten zur Verhinderung der Geleisebildung die Kreuz- oder Schlagen-sperre angewendet.

Dieselbe besteht darin, dass in Abständen von 40—50 m je eine Gruppe von 2 bis 3 grösseren mit Weisskalk bestrichenen sogenannten Verlegsteinen oder hölzernen Böcken, abwechselnd rechts und links, vom Strassenrande gegen die Fahrbahnmitte aufgelegt, beziehungsweise aufgestellt wird.

Hiedurch werden die Fuhrwerke gezwungen, in Schlangenlinien zu fahren.

Die Lage der Verlegsteine (Holzböcke) wird alltäglich um etwa 10 m in der Längsrichtung der Strasse verschoben.

Die Kreuzsperre wird insbesondere in Anwendung gebracht bei und nach anhaltendem Regenwetter im Frühjahr und im Herbste, namentlich aber bei Eintritt des Tauwetters; bei trockenem Wetter nur in dem Falle, wenn es sich um Behebung von Ungleichmässigkeiten der Fahrbahn handelt.

Um den Strassenverkehr nicht übermäßig zu erschweren, darf die Kreuzsperre in einer Strassenwärterstrecke gleichzeitig nicht auf mehr als 1 bis $1\frac{1}{2}$ km Länge angewendet werden.

Der Strassenwärter darf nicht dulden, dass die Verlegsteine (Holzböcke) von den Fuhrleuten entfernt oder verschoben werden, und hat eine

derartige Uebertretung beim nächsten Gemeindvorsteher, beziehungsweise beim Strassenmeister zur Anzeige zu bringen.

Die Verlegsteine (Holzböcke) sind vor Sonnenuntergang derart zu verwahren, dass sie den Nachtverkehr in keiner Weise hindern.

§ 17.

Nassgallen und Durchbrüche.

In manchen Strassenstrecken zeigen sich nach Eintritt des Tauwetters, nachdem die Fahrbahn an der Oberfläche schon trocken geworden ist, einzelne feuchte Stellen, sogenannte Nassgallen, die sich später aufblähen, förmliche Quellergüsse bilden und den Durchbruch, sowie die Zerstörung der Fahrbahndecke zur Folge haben.

Um die Strasse neben den Nassgallen wenigstens für eine Wagenreihe fahrbar zu erhalten, müssen gleich beim Erscheinen solcher nasser Stellen auf der Strassenoberfläche von diesen nassen Stellen quer über die Strasse Abzugsgräben hergestellt werden, damit das später aufquellende Wasser die Schotterdecke nicht durchbreche, sondern seitwärts in den Strassengraben abfliessen könne.

Diese Abzuggräben sind solange offen zu halten, bis jede Spur von aufquellendem Wasser verschwunden und der Fahrbahnkörper vollkommen trocken geworden ist.

Sodann werden die Abzuggräben mit Steinen oder grobem Schotter derart ausgelegt und ober-

flächlich ausplaniert, dass das Wasser auch in der Folge durch die Zwischenräume der Füllsteine abziehen kann.

Das Vorkommen von Nassgallen und Durchbrüchen hat der Strassenwärter dem vorgesetzten Strassenmeister sogleich anzuseigen.

§ 18.

Unebenheiten der Fahrbahn. Einbettung des Schotters nach dem Flickverfahren.

Die Unebenheiten der Fahrbahn (Geleise, Schlaglöcher, Mulden, Einrisse u. s. w.) sind durch die Haupteinbettung des Schotters im Frühjahr und im Herbste, sonst aber auch ständig während des Verkehrs zu beheben.

Alle Einschotterungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Fahrbahnkörper genügend durchweicht ist.

Die Einbettung des Schotters ist demnach nur bei Regen- oder Tauwetter, dagegen unter keinen Umständen auf eine trockene oder gar gefrorene Fahrbahn gestattet.

Die Haupteinbettung im Herbste und im Frühjahr ist flächenweise, womöglich in Flächen von 2—4 m^2 , derart zu bewirken, dass die Fuhrwerke abwechselnd bald beschotterte, bald unbeschotterte Fahrbahnstellen befahren müssen.

Die Einschotterung der Geleise in langen Linien ist möglichst zu vermeiden. Wenn sie aber ausgeführt werden muss, so ist der Schotter,

wenn tunlich, mit der Strassenwalze in den Fahrbahnkörper einzupressen.

Die Einbettung des Schotters hat in der Stärke von wenigstens 8 cm und so dicht zu erfolgen, dass an der beschotterten Stelle, der Boden nirgends sichtbar bleibe und die einzelnen Steine sich dicht berühren.

Bei der Einschotterung muss ferner darauf gesehen werden, dass die Wölbung (Sattlung) der Fahrbahn eingehalten, beziehungsweise hergestellt wird, und dass die Schotterdecke überall die vorgeschriebene Stärke erhält. Einseitige Einbettungen sind daher zu vermeiden. Endlich ist bei der Haupteinbettung zu beachten, dass nicht der gesamte aufgeführte Schotter verwendet werde, sondern, dass etwa der zehnte Teil hievon an zweckmäßig ausgewählten Stellen als Vorrat belassen wird, um die während des Verkehres in der Fahrbahn entstehenden Unebenheiten bei eintretendem nassen Wetter sogleich beheben zu können.

Die Spuren (Geleise), welche von den Wagenrädern in der Längsrichtung der Strasse erzeugt werden, müssen sofort eingeebnet und mit eifriger Ausnützung jener Zeit, in welcher die Strasse entsprechend feucht ist, mit dem bereits eingebetteten aber noch nicht gebundenen Schotter, oder aber mit dem Vorratsschotter, ausgefüllt, abgeglichen und eingestossen werden.

Vor Eintritt der Fröste müssen die Geleiseränder eingehauen und die vollständige Ebnung der Fahrbahn angestrebt werden.

Treten während der Haupteinbettung Fröste ein, dann müssen die Geleisränder mit Doppelhauen oder mit eisernen Schlägeln eingeschlagen werden, um die Fahrbahn ordentlich ebnen zu können.

Grössere muldenförmige Vertiefungen sind scharfkantig auszuheben, mit Schotter auszufüllen, einzustossen und mit feinem Kiese zu überziehen.

Solange der eingebettete Schotter nicht fest und die Fahrbahn nich glatt gefahren ist, muss unausgesetzt eingeräumt werden.

Im Frühjahre bei Eintritt des Tauwetters sind alle in der Fahrbahn noch bestehenden Unebenheiten mit Schotter oder grobem Sande auszugleichen und sind die Geleise bis zur vollkommenen Bindung des Schotters einzuräumen, um möglichst bald eine glatte Fahrbahnoberfläche zu erzielen.

Auf steilen Gebirgsstrassen muss die Einräumung des Schotters besonders fleissig durchgeführt und durch Aufbringung von lehmhältigen Abraum aus den Schottergruben die Bindung des Schotters gefördert werden.

Wird bei heftigen Regengüssen ein Teil einer steilen Strasse vom Schotter soweit entblösst, dass das Sturzpflaster sichtbar wird, so muss der Strassenwärter die unbedeckte Stelle sogleich mit dem vorfindlichen Gebirgsschutt, Sand u. dgl. überziehen.

Bei Gebirgsstrassen ist auch für die Instandhaltung und Reinigung der Rasten Sorge zu

tragen; dieselben dürfen nicht zu schroff sein, um die mit grösserer Geschwindigkeit verkehrenden Fahrzeuge nicht zu gefährden.

§ 19.

Einbettung des Schotters nach dem Deckverfahren.

Wenn die Fahrbahndecke einer alten Strasse, die bisher nach dem Flickverfahren erhalten wurde, oder deren nach dem Deckverfahren erhaltene Fahrbahn durch Abnützung zu schwach geworden ist, erneuert werden soll, so muss die Fahrbahn zuerst von Kot und Schlamm gereinigt, an der Oberfläche ausgeglichen, mit der Spitzhaue oder mittelst eines Fahrbahnaufreibers rauh gemacht, mit stumpfen Besen stark abgefegt und von allen schmutzigen und erdigen Teilen befreit werden. Sodann werden an den Rändern der Fahrbahn etwa 15 cm tiefe Rillen (Furchen) als Widerlager für die Schotterschüttung hergestellt.

Nun wird der neue, von allen lehmigen oder erdigen Bestandteilen freie Schotter über die ganze Fahrbahn unter Zuhilfenahme einer Schablone für die entsprechende Wölbung (Sattlung) der Strasse ausgebreitet, mit Wasser begossen und so lange gewalzt, bis er mit der Strasse fest verbunden und keine Bewegung in den einzelnen Schotterstücken mehr wahrzunehmen ist.

Schliesslich wird die Strasse noch mit einer 2 cm starken Decklage von feinem Kiese überzogen und dieselbe gehörig eingewalzt.

Das Walzen beginnt an den Seiten der Fahrbahn, wobei die Walze in der Regel auf der einen Seite hin, und auf der anderen Seite zurückfährt und sich allmählig der Fahrbahnmitte nähert.

Die Walzung wird in Abteilungen durchgeführt, welche voraussichtlich in einem Tage bewirkt werden können.

Während des Walzens muss der Fuhrwerksverkehr, wenn eine Ablenkung desselben möglich ist, in der ganzen Fahrbahnbreite eingestellt werden. Über den in Arbeit stehenden Strassenteil ist das Fahren nicht zu gestatten.

Nach Eröffnung des Verkehrs wird, insolange die Fahrbahn nicht vollkommen dicht und fest ist, zur Vermeidung der Geleisbildung die Kreuzsperre in Anwendung gebracht.

Dieselbe wird auch zur Behebung geringer Unebenheiten der Fahrbahn angewendet, während grössere Vertiefungen in derselben Weise wie beim Flickverfahren behoben werden, nämlich durch scharfkantige Aushebung der schadhaften Stellen, Reinigung von erdigen Bestandteilen, Ausfüllen mit Schotter, Überziehen mit feinem Kiese und Einstossen der neuen Einlage bei gleichzeitiger Benetzung derselben.

Wenn in einer Strassenstrecke das Flickverfahren aufgelassen und das Deckverfahren eingeführt werden soll, so hat der Strassenwärter in der Zeit des Überganges die Fahrbahn möglichst trocken zu halten und mit Hilfe der Kreuzsperre dafür Sorge zu tragen, dass jede Geleisbildung

hintangehalten und die Fahrbahn möglichst gleichmässig abgenützt werde.

§ 20.

Schotter.

Der Strassenwärter hat darüber zu wachen, dass der für die Strassenerhaltung benötigte Schotter aus den vorgeschriebenen Gewinnungsplätzen in der festgesetzten Beschaffenheit und Grösse auf die vom Strassenmeister angegebenen Plätze beigestellt und ohne Beimengung von Strassenkot oder Staub in regelmässigen Haufen bis zu dem gegebenen Zeitpunkte aufgeschichtet werde.

Der Schotter darf weder erdige oder sandige Beimengungen, noch weiche, schieferartige oder leicht verwiterbare Steine enthalten und muss gleichmässig sein, das heisst es müssen alle Steine möglichst die gleiche Grösse haben, welche je nach der Stärke des Verkehrs und der Härte des Steines 3—5 cm in jeder Richtung betragen soll.

Der feine Kies und Decksand muss auch von allen erdigen Bestandteilen frei sein.

Die Schlägelung des Schotters hat im Erzeugungsorte zu geschehen und darf nur ganz ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde am Strassenbankette erfolgen.

Die Schotterhaufen sind so aufzurichten, dass sie weder den Verkehr noch den Wasserabfluss

behindern und von den Fuhrwerken nicht zerfahren werden.

Werden bei schmalen Strassen oder starkem Verkehre die Schotterhaufen über dem Strassen graben untergebracht, so muss durch geeignete Vorkehrungen dafür gesorgt werden, dass der Wasserabfluss im Graben nicht gestört werde.

Die auf einem Strassenbankette aufzurichtenden Schotterhaufen haben folgende Ausmasse zu erhalten.

1. Für breite Strassen:

- a) Ein einfacher Haufen zu 1 m^3 , unten breit $1\cdot5\text{ m}$, lang $3\cdot0\text{ m}$, oben lang $1\cdot0\text{ m}^3$, hoch $0\cdot6\text{ m}$;
- b) Ein doppelter Haufen zu 2 m^3 , unten breit $1\cdot5\text{ m}$, lang $5\cdot0\text{ m}$, oben lang $3\cdot0\text{ m}$, hoch $0\cdot62\text{ m}$.

2. Für schmale Strassen:

- a) Ein einfacher Haufen zu 1 m^3 , unten breit $1\cdot0\text{ m}$, lang $4\cdot3\text{ m}$, oben lang $3\cdot4\text{ m}$, hoch $0\cdot50\text{ m}$;
- b) Ein doppelter Haufen zu 2 m^3 , unten breit $1\cdot0\text{ m}$, lang $8\cdot5\text{ m}$, oben lang $7\cdot0\text{ m}$, hoch $0\cdot5\text{ m}$.

Die Übernahme des Schotters in das Eigentum der Reichsstrassenverwaltung erfolgt durch den damit betrauten technischen Beamten.

Die übernommenen Schotterhaufen sind mit dem für das betreffende Jahr bestimmten Kalkzeichen zu versehen. Sind die Steine weiss, dann wird dem Kalke schwarze Farbe beigemengt.

Schotterhaufen, welche noch nicht übernommen worden sind, dürfen nicht verwendet werden.

Sollte der Schotter aus einem anderen als dem vorgeschriebenen Gewinnungsorte oder nicht in der gehörigen Reinheit und Grösse zugeführt werden, so darf der Strassenwärter die Aufschlichtung desselben nicht zulassen und hat hievon sofort an den Strassenmeister die Anzeige zu erstatten.

Das Aufrichten der Schotterhaufen obliegt dem Unternehmer. Es ist hiebei dem Strassenwärter strenge untersagt, dem Unternehmer gegenüber in ein Lohnverhältnis zu treten, oder von demselben Geschenke anzunehmen.

Die nach der Haupteinschotterung erübrigten Schotterhaufen (Vorrat) sind noch vor Beginn der Lieferung des neuen Schotters am Kamme durchzureißen und mit Kalk besonders kenntlich zu machen.

Ohne Bewilligung des vorgesetzten Strassenmeisters darf kein Schotter eingebettet werden.

§ 21.

Bankette.

Die Strassenbankette müssen behufs anstandslosen Wasserabflusses von der Fahrbahn nach den Seiten des Strassenkörpers stets glatt und in einer entsprechenden Neigung gegen den Strassenrand erhalten werden.

Ihre Instandsetzung ist in der Regel erst dann vorzunehmen, wenn der Fahrbahnschotter bereits eingefahren und die Fahrbahn gut ein geräumt und ausgetrocknet ist.

Insoferne die Bankette nicht für die Schotter lagerung benötigt werden, sind dieselben für den Verkehr der Fussgeher und — wo dies gestattet ist — der Radfahrer in einer möglichst glatten und von Rollsteinen, Gerölle, Schlamm, Glasscherben u. s. w. freien Oberfläche zu erhalten. Inwieweit der Graswuchs auf den Banketten bei Strassen mit geringem Verkehr ausnahmsweise zulässig ist, ist im § 12 der gegenwärtigen Dienst vorschrift bestimmt.

Die Benützung der Bankette durch Befahren mit Fuhrwerk, durch Reiten oder Viehtrieb darf nicht geduldet werden.

Die Instandsetzung der Bankette erfolgt unter Verwendung von Rieselschotter, Schotterabraum, Kohlenlösche, u. s. w., wenn tunlich, mit Hilfe steinerner Gartenwalzen, wobei darauf zu sehen ist, dass die Längskanten der Fahrbahn und der Bankette auf beiden Seiten gleich hoch liegen.

§ 22.

Strassengräben.

Die Strassengräben sind stets so zu erhalten, dass das Regen- und Schneeschmelzwasser in denselben seinen ungehinderten Abfluss findet und nicht höher reicht, als bis zur untersten Lage der Steindecke der Fahrbahn.

Die Gräben müssen demnach eine entsprechende Tiefe und ein gleichmässiges Gefälle besitzen, und von Gerölle, Schlamm, Sträuchern, Unkraut, Holzwerk und dergleichen frei gehalten werden.

Bei Eintritt der Tauwetters sind die Gräben, Durchlässe und Kanäle sogleich von Eis und Schnee zu räumen.

Die Haupräumung der Strassengräben hat in der Regel gleichzeitig mit der Instandsetzung der Bankette zu erfolgen. Hiebei ist die Grabenböschungskante nach der Schnur scharf und gleichmässig abzustechen.

Bei genügender Breite der Strassengräben dürfen die bereits berasten Böschungen nicht abgestochen werden, weil der Graswuchs die Grabenböschungen gegen Wasserangriff schützt; das Gras ist jedoch niedrig zu halten, um den Wasserabfluss nicht zu behindern.

Bei sehr grossem Gefälle der Gräben müssen Überfallsschwellen hergestellt, bei schwachem Gefälle muss die Grabensohle von Gras und Unkraut rein gehalten werden.

Allfällige Wassereinrisse sind schleunigst zu beheben und — wenn nötig — mit Rasen, Weidenruten oder Steinen zu versichern.

§ 23.

Baumpflanzungen an der Strasse.

Der Straßenwärter hat den Baumpflanzungen an der Strasse, seine besondere Aufmerksamkeit

zuzuwenden und sich die zur richtigen Behandlung der Bäume nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Er ist verpflichtet die zur Pflege der Bäume notwendigen Arbeiten, wie Befestigen der locker gewordenen Baumpfähle, Anbinden der losgerissenen Bäume an die Pfähle, Reinigen der Baumstämme und Äste, Abraupen der Bäume u. s. w. rechtzeitig vorzunehmen oder bei diesen Arbeiten mitzuwirken.

Dort, wo Telegraphen-, Telephon- oder andere elektrische Leitungen bestehen oder neu angelegt werden, hat der Strassenwärter darauf zu achten, dass bei der notwendigen Freihaltung der Drähte die Baumkronen möglichst geschont und nicht verunstaltet werden.

Beschädigungen der Bäume oder Pfähle sind dem Strassenmeister sogleich anzuzeigen.

§ 24.

Schneezeichen und Schneeräumung.

Bei Eintritt des Winters hat der Strassenwärter — wo dies notwendig ist — die Schneezeichen nach Weisung des Strassenmeisters auszustecken.

Bei Schneefällen hat der Strassenwärter seine Strecke zu begehen und hiebei Schneeriegel und aufgefahrene Schneegleise zu beseitigen.

Treten starke Schneefälle und Schneeverwehungen ein, so hat der Strassenwärter hievon dem Strassenmeister die Meldung zu erstatten und die Schneeräumungen nach den erhaltenen

Weisungen desselben mit den beigestellten Hilfskräften durchzuführen.

Schneeräumungen sind erst dann vorzunehmen, wenn die Schneedecke das Mass von 20 cm übersteigt, und es ist auch beim Abräumen des Schnees auf der Fahrbahn eine 20 cm hohe Schneelage für den Schlittenweg zu belassen.

Erfolgt die Abräumung des Schnees nicht auf der ganzen Strassenbreite, so sind in die auf den Seitengräben liegenden Schneemassen Einschnitte bis auf die Grabensohle, nötigenfalls auch durch die auf dem Strassenkörper lagernden Schneemassen Querschlitzte herzustellen und alle Brücken und Durchlässe zu räumen, um dem Wasser bei ein-tretendem Tauwetter freien Abfluss zu verschaffen.

Bei heftigem Schneetreiben ist die Schneeräumung als zwecklos zu unterlassen.

Falls eine Umfahrung einer Strassenstrecke infolge Schneeverwehungen notwendig wird, so hat der Strassenwärter die Stellen der Ein- und Ausfahrt, sowie etwaige Notwege mittelst Reisig, Baumästen und dergleichen deutlich sichtbar zu machen.

Wird die Schneeräumung mit dem Schneepfluge bewerkstelligt, so obliegt dem Strassenwärter die Leitung der Schneepflugfahrten.

§ 25. **Glatteis.**

Bei Glatteis hat der Strassenwärter stark benützte Gehwege und steile Bergstrecken nach

Tunlichkeit mit Sand, Asche und dergleichen zu bestreuen.

§ 26.

Elementarereignisse.

Wird bei Elementarereignissen, wie Ueberschwemmungen, Eisgängen, Felsstürzen, Vermürgungen u. dgl. der Verkehr auf der Strasse unterbrochen, erschwert oder gefährdet, so hat der Strassenwärter unverzüglich schriftlich, beziehungsweise telegraphisch, telefonisch oder durch Boten die Anzeige an den Strassenmeister zu erstatten. In besonders wichtigen Fällen ist überdies die vorgesetzte Behörde sofort im kürzesten Wege zu verständigen.

Ist der Verkehr nur mit Gefahr möglich oder ganz unterbrochen, so hat der Strassenwärter die Strasse an geeigneten Stellen abzusperren.

Der Strassenwärter hat, wenn es möglich ist, sofort die Beseitigung der Verkehrshindernisse in Angriff zu nehmen, und wenn die eigene Arbeitskraft hiezu nicht ausreicht und Gefahr am Verzuge ist, die Mitwirkung der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen und Hilfsarbeiter aufzubieten.

§ 27.

Strassenwärterhäuser.

Wird dem Strassenwärter eine Wohnung in einem Strassenwärterhause zugewiesen, so darf er dieselbe nur in der Weise benützen, wie es ihm von der Dienstbehörde gestattet wurde. Er

darf keinen Teil des Hauses oder dessen Zugehörigkeiten anderen Personen zur Benützung überlassen und ausser seinen Familienangehörigen niemanden beherbergen.

Er hat dafür zu sorgen, dass das Haus rein gehalten und mit grösster Schonung benützt werde, dass die Rauchfänge rechtzeitig gereinigt und die Senkgruben entleert werden.

Der Strassenwärter darf am Bestande des Hauses und dessen Zugehörigkeiten keinerlei Aenderung vornehmen und hat wahrgenommene Schäden an den Baulichkeiten dem Strassenmeister anzuzeigen.

§ 28.

Dienstbuch.

Der Strassenwärter erhält alljährlich ein Dienstbuch, welches er während der Arbeitszeit stets bei sich zu tragen und dem Strassenmeister oder den bereisenden technischen Beamten auf Verlangen vorzuweisen hat.

In das Dienstbuch des Strassenwärters werden seitens des Strassenmeisters eingetragen:

1. Die Aufträge über die wöchentlich vom Strassenwärter- allein oder mit den ihm zugewiesenen Hilfsarbeitern und Fuhrwerken- vorzunehmenden Arbeiten, sowie der Befund über die Durchführung derselben unter Bezeichnung der Anzahl und des Lohnes der hiezu verwendeten Hilfsarbeiter- und Fuhrschichten.

2. Die Verteilung der bewilligten Menge an Schotter und feinem Kiese nach Strassenkilometern

und Unterabteilungen (Strassen-Marken), sowie die vom vorgesetzten Baubeamten jeweils übernommenen Schottermengen.

Ferner allmonatlich die vom Vormonate verbliebenen, die neu übernommenen und die ganz oder teilweise verwendeten Haufen von Schotter und feinem Kiese- getrennt nach Strassenmarken-, damit der jeweilige Stand der Schottergebarung in jeder Teilstrecke genau ersichtlich sei.

3. Die dem Strassenwärter zur Benützung übergebenen, sowie die unbrauchbar gewordenen und neu angeschafften Arbeitswerkzeuge.

4. Bei den Vormerkungen über die zur Durchführung der Arbeiten verwendeten Hilfsarbeiter, Maurer, Zimmerleute und Fuhrwerker trägt der Strassenmeister den Namen und den Wohnort der verwendeten Leute, beziehungsweise der Fuhrwerksbesitzer, sowie auch den Taglohn (beziehungsweise Fuhrlohn) in die bezüglichen Rubriken ein.

Der Strassenwärter hat sodann täglich bei Beginn der Arbeit die Tagschichten mit einem kurzen lotrechten Striche (|) zu bezeichnen, für den Fall, als z. B. ein Hilfsarbeiter nachmittags ausbleibt oder überhaupt nur einen halben Tag gearbeitet wurde durch einen Querstrich (+), das Zeichen der halben Tagschichte herzustellen und die leeren Rubriken mit einer Null (0) auszufüllen.

Die Eintragungen in das Dienstbuch sind mit Tinte, oder wenn dies nicht tunlich

ist, mit Tintenstift genau und deutlich vorzunehmen.

Radierungen und Ausbesserungen sind unstatthaft.

Der Strassenwärter hat halbmonatlich eine Abschrift der Vormerkungen über die verwendeten Hilfsarbeiter und Fuhrschichten unter Benützung der hiezu bestimmten Druckformularien an den Strassenmeister einzusenden.

Am Ende des Jahres hat der Strassenwärter das Dienstbuch durch den Strassenmeister an den vorgesetzten Baubeamten abzuführen.

§ 29.

Strassenpolizei.

Der Strassenwärter hat die genaue Einhaltung der Strassenpolizeiordnung zu überwachen und Uebertretungen derselben der berufenen Behörde (Gemeindevorstehung, Polizeiamt) und auch dem Strassenmeister zur Anzeige zu bringen.

Der Strassenwärter, hat weiter darauf zu achten, dass die Rechte des k. k. Ärars gewahrt und die Strassengrundgrenzen genau eingehalten werden, und hat jede Schädigung, beziehungsweise jeden Eingriff sofort dem Strassenmeister zu melden.

Der Strassenwärter wird für den Strassenpolizeidienst in Eid genommen und in Ausübung seines Dienstes als öffentliche Wache angesehen.

Er darf sich mit den Beanständeten in keinen Wortwechsel einlassen, darf sie nicht gewaltsam

festhalten, von ihnen keine Strafbeträge einheben und keine Geschenke annehmen.

§ 30.

Benehmen des Strassenwärters.

Der Strassenwärter hat sich in und ausser Dienst eines nüchternen, anständigen und ruhigen Benehmens zu befleissen, den Reisenden höflich entgegenzukommen und ihnen bei Unfällen den augenblicklich notwendigen Beistand unentgeltlich zu leisten.

Bei sonstiger Dienstesentlassung ist es dem Strassenwärter untersagt, sich mit den Unternehmern, Schotterlieferanten, Pächtern oder Hilfsarbeitern in irgend welche Machenschaften einzulassen oder von denselben Geschenke anzunehmen.

§ 21.

Urlaubserteilung.

Den Strassenwärtern können von dem vorgesetzten Baubeamten im Falle nachgewiesener Notwendigkeit, und wenn es die Dienstesverhältnisse gestatten, Urlaube bis zur Dauer von drei Tagen erteilt werden. Die Gesamtdauer dieser Urlaube in einem Jahre darf aber acht Tage nicht überschreiten.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Landesbehörde auch einen längeren Urlaub bewilligen.

Urlaube müssen im Wege des Strassenmeisters erbeten werden.

§ 32.

Versetzung auf einen anderen Dienstposten.

Der von amtswegen auf eine andere Strassenstrecke versetzte Strassenwärter hat dieser Anordnung Folge zu leisten, widrigenfalls er aus dem Dienste entlassen wird.

§ 33.

Dienstvergehen und Bestrafung.

Jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der Strassenwärter den Gehorsam und die Achtung gegen seine Vorgesetzten, die allgemeinen Dienstvorschriften und die besonderen Aufträge seiner Vorgesetzten, absichtlich oder fahrlässiger Weise verletzt, bildet ein Dienstvergehen.

Eines Dienstvergehens macht sich insbesondere ein Strassenwärter schuldig:

der zur Arbeit zu spät kommt oder dieselbe vorzeitig verlässt;

der betrunken zur Arbeit kommt oder sich während derselben betrinkt;

der ohne Urlaub von der Arbeit ausbleibt;

der während der Arbeitszeit schlafend oder müssig angetroffen wird;

der bei seiner Arbeit aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit Fehler macht;

der Krankheit vorspiegelt oder Andere verabredeterweise fälschlich krank meldet;

der sich weigert, eine ihm übertragene Arbeit zu verrichten;

der sich nutzlose oder zweckwidrige Verwendungen von Hilfsarbeitern oder von Schotterzuschulden kommen lässt;

der einen unordentlichen Lebenswandel führt oder der sich in geschäftliche Umtriebe mit Bauunternehmern oder Schotterlieferanten einlässt.

Jedes Dienstvergehen wird entweder durch die Rüge, das ist einen eindringlichen, vom vorgesetzten Baubeamten mündlich auszusprechenden Tadel unter Hinweis auf die Folgen wiederholter Pflichtverletzung, oder durch Disziplinarstrafen geahndet, welche mit Rücksicht auf die Art und den Grad des Dienstvergehens, auf die allfällige Wiederholung, dann auf die vorhandenen erschwerenden oder mildernden Umstände zu verhängen sind.

Die Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe,
3. die Dienstentlassung.

Der Verweis wird dem straffälligen Strassenwärter schriftlich unter Androhung strengerer Strafe im Wiederholungsfalle erteilt.

Geldstrafen werden in der Höhe von 1 bis 5 Kronen bemessen und von der Monatslöhnnung in Abzug gebracht.

Strassenwärter, die wegen eines Verbrechens schuldig erkannt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechs-

monatlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, sind ohne dass es eines weiteren Disziplinarstraferkenntnisses bedarf, vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkennisses als entlassen zu behandeln.

Die Strafe der Dienstesentlassung kann verhängt werden, wenn der Strassenwärter:

- a) wegen eines Vergehens oder einer Übertretung des Strafgesetzes zu einer geringeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde;
- b) durch sonstige und unehrenhafte Handlungen die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat, oder
- c) seine Dienstpflichten, ungeachtet vorausgegangener gelinderer Disziplinarstrafen, wiederholt vernachlässigt oder verletzt hat.

Der Verweis und die Geldstrafe werden von der vorgesetzten Dienstbehörde, die Entlassung von der politischen Landesstelle ausgesprochen.

In solchen Fällen, wird von dem vorgesetzten Baubeamten mit dem Strassenwärter ein Protokoll aufgenommen, das zu enthalten hat:

die begangenen dienstlichen Vernachlässigungen und Vergehen;
die bisher auferlegten Strafen;
die Äusserung des Strassenwärters;
allfällige Bemerkungen des Strassenmeisters und den Antrag des Baubeamten.

Die verhängte Disziplinarstrafe wird dem Strassenwärter mittels eines schriftlichen Erkennt-

nisses mitgeteilt, gegen welches demselben die binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der vorgesetzten Dienstbehörde einzubringende Berufung offen steht.

Über die Berufung entscheidet im Falle eines Verweises oder einer Geldstrafe die Landesbehörde, im Falle der Dienstsentlassung das Ministerium des Innern an letzter Stelle.



Kundmachung

des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 23. Oktober 1903, Z. 18.385, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern die revidierte und ergänzte provisorische Strassenpolizeiordnung, gültig für die Reichsstrassen im Herzogtume Krain verlautbart wird.

§ 1.

Jede absichtliche oder durch Ausserachtlassung pflichtmässiger Vorsicht entstandene Beschädigung der Strasse selbst oder der dazu gehörigen Objekte insbesondere der Parapet- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Brücken, Kanäle, Wegweiser, dann der auf oder an der Strasse gepflanzten Bäume und Baumpfähle u. s. w. wird, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als eine Strassenpolizei-Übertretung erklärt und bestraft.

Der Schuldtragende hat ausserdem den verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 2.

Das Weiden von Vieh sowie jede eigenmächtige Grasnutzung überhaupt auf den Strassen-

banketten, an den Böschungen und in den, Strassengräben ist untersagt.

§ 3.

Die Benützung der Strassenbahn, Bankette Seitengräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderen Unrat, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand und dergleichen, die Verführung des auf den Dächern, vor den Häusern oder in den Hofräumen lagernden Schnees auf dieselbe, die Leitung des Wassers, der Dachtraufen, der Stalljauche, oder sonstiger Flüssigkeit auf die Strasse, oder in die Seitengräben, das Abdämmen oder Verschlämmen der Wasserabzugsgräben, dann jedwedes Verengern der Strasse ist verboten und ist die Beseitigung der betreffenden Übelstände auf Kosten des Schuldtragenden zu veranlassen.

Andererseits sind die Eigentümer, beziehungsweise Besitzer, der an die Strasse grenzenden Grundstücke verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Strasse auf die letzteren, gleichwie die Eröffnung von Abzugskanälen (-gräben) auf denselben behufs Ableitung des Wassers von der Strasse und aus den Strassengräben ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§ 4.

Innerhalb einer Entfernung von 4 m, welche vom äussern Rande des Strassengrabens, beziehungsweise bei aufgedämmten Strassen vom

Böschungsfusse und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äusseren Begrenzungslinie des Strassenbanquettes zu messen ist, darf ohne Zustimmung der kompetenten Strassenaufsichtsbehörde kein neues Gebäude, keine neue Mauer oder Planke und kein neuer Zaun, dann keine neue Hecke sowie keine neue Düngerstätte oder Düngergrube angelegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entfernungen sind auch bei Zu- oder Umbauten einzuhalten.

Innerhalb der Entfernung von vier Metern bereits bestehende Düngerstätten und Düngergruben, welche nicht auf Grund einer behördlichen Bewilligung errichtet wurden, sind, soferne ihr Bestand auf die Strasse selbst oder die dazu gehörigen Objekte eine nachteilige Wirkung ausübt, als unzulässig, über Auftrag der politischen Bezirksbehörde aufzulassen oder an einen Ort ausserhalb der gedachten Entfernung zu verlegen.

Die innerhalb der Entfernung von 4 m vom Strassengrunde befindlichen lebenden Zäune und Hecken, gleichwie einzelne Stauden, dürfen nicht höher sein als 1·5 m und müssen daher, wenn und sobald sie diese Höhe übersteigen, mindestens auf das eben angegebene Mass zurückgeschnitten werden.

Desgleichen sind solche Zäune, Hecken und Stauden von allen über den Strassengrund ragenden Zweigen freizuhalten.

§ 5.

Das Einackern von gegen die Reichsstrasse nicht eingefriedeten Feldern darf innerhalb der Entfernung von 4 m von der Strassengrenze nur parallel zur Strassenbahn geschehen.

§ 6.

Strassengräben, über welche Fahrwege in eine Strasse münden oder Zufahrten zu Grundstücken oder Gebäuden führen, sind auf Kosten der zur Erhaltung des betreffenden Fahrweges Verpflichteten und beziehungsweise der betreffende Grund- oder Gebäudebesitzer zu überbrücken oder muldenförmig auszupflastern.

Das Überfahren der Strassengräben ohne Überbrückung oder Ausflasterung ist Jedermann verboten.

Die Überbrückung oder Auspflasterung hat nach Angabe der kompetenten Strassenaufsichtsbehörde in der von dieser bestimmten Art und Weise mit Einhaltung des erforderlichen Querprofils zu geschehen.

§ 7.

Das Schleifen von Bäumen, Sägklötzen und anderen derlei Gegenständen ist nur während der Dauer der Schlittenbahn gestattet.

§ 8.

Brücken, auf welchen das schnelle Fahren durch angebrachte Verbotstafeln untersagt ist, dürfen nur im Schritt befahren werden.

§ 9.

Alle zur Verfrachtung dienenden Fuhrwerke mit Ausnahme von Wirtschaftswagen sind mit einer leicht wahrnehmbaren Aufschrift zu versehen, welche Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Fuhrwerksbesitzers zu enthalten hat.

Diese Aufschrift kann auch an dem Geschirre des Sattelpferdes angebracht werden.

§ 10.

In der Regel soll jeder Wagen mit einem Radschuhe versehen sein. Zur Hemmung der Räder dürfen nur Radschuhe oder Bremsen, die Letzteren auch nur in der Art verwendet werden, dass die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird, Hemm- oder Sperrketten und Eisbänder dürfen überhaupt nicht, Reissketten aber nur bei Glatteis verwendet werden.

§ 11.

Die Räder der Lastwagen müssen bei einer Ladung von 2000 bis 3500 Kilogramm eine Felgenbreite von mindestens 10 Zentimeter und bei schwererer Ladung eine solche von mindestens 15 Zentimeter haben.

Die vorstehende Bestimmung dieses § tritt erst 3 Monate nach der Verlautbarung dieser Kundmachung in Kraft.

Auf Wirtschaftsfuhrern, das sind jene Fuhrten, welche zum Betriebe der eigenen Wirtschaft oder zu Verführung land- oder forstwirtschaftlicher

Erzeugnisse für den eigenen Bedarf dienen, findet obige Bestimmung keine Anwendung.

§ 12.

Die Fläche der Radreife muss bei alle Arten von Fuhrwerken ohne konvexe, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

§ 13.

Der Verkehr auf der Strasse darf weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werden.

Jede absichtliche oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Hinderung des Verkehrs ist strafbar.

Allfällige Verkehrshindernisse sind auf Kosten der Schuldtragenden ohne Aufschub zu beseitigen.

§ 14.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch in Folge eines Unfalles notwendig wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht, nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Vom Verbote des Stehenlassens unbespannter Wagen auf der Fahrbahn sind die Fälle gegenseitiger Vorspannleistung bei bedeutenderen Strassensteigungen auf kurze Strecken ausgenommen.

Bei Wirtshäusern dürfen die Wagen nur abseits von der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nötigen Beleuchtung aufgestellt werden.

§ 15.

Bei finsterer Nacht muss jedes Fuhrwerk mit einer beleuchteten von weiten wahrnehmbaren Laterne versehen sein.

§ 16.

Es ist nicht gestattet, die Strasse mit zwei an einander gehängten Wagen zu befahren. Ausgenommen hievon ist das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten oder eines Handwagens und das Zusammenhängen von zwei leeren Wagen.

§ 17.

Die Breite der Ladung darf 3 m nicht übersteigen. Ausgenommen hievon sind solche unteilbare Gegenstände, bei denen diese Ladungsbreite nicht eingehalten werden kann.

An keinen Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen.

§ 18.

Werden Schlitten als Fuhrwerk verwendet, so müssen die Zugtiere mit Schellen oder Glocken versehen werden.

§ 19.

Alle Fuhrwerke haben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme notwendig machen, links auszuweichen und rechts vorzufahren und den vorfahrenden oder entgegkommenden Wagen ohne Weigern Platz zu machen.

§ 20.

Während der Fahrt darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmann leiten zu lassen. Ausnahmen von diesem Verboe können bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken, für eine bestimmte Strassenstrecke und auf eine gewisse Dauer von der k. k. Landesregierung bewilligt werden.

§ 21.

Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist verboten.

§ 22.

Die Fuhrwerke haben dort, wo behufs Strassenerhaltung Steine oder Hölzer zur Verhütung der Geleisbildung aufgelegt sind, die Fahrseite zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine oder Hölzer weder verrücken noch überfahren.

Die Strasseneinträumer sind verpflichtet, derlei Ausweichsteine oder Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit zu entfernen.

§ 23.

Bergab hat jeder Fuhrmann den Wagen zu hemmen; jener der sein Gespann blos mit einem Leitseil (Rosszügel) leitet, hat neben dem Gespanne herzugehen.

§ 24.

Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften unbedingt und auf freier Strasse beim Vorüberfahren eines anderen Fuhrwerkes, sowie beim Vorüberziehen eines Viehtriebes verboten.

§ 25.

Zum Befahren mit bespannten Wagen, zum Reiten und zum Viehtriebe ist ausschliesslich die Fahrban der Reichsstrassen bestimmt.

Die Benützung der Banquette zu solchen Zwecken ist nicht gestattet und auch dort untersagt, wo eines der Banquette dem Fussgeher — und Radfahrverkehre eingeräumt ist.

§ 26.

Die Reichsstrassen dürfen nicht als Lern- oder Übungsplätze für das Radfahren, sondern nur von solchen Radfahrern benützt werden, welche in der Handhabung des Fahrrades vollkommen sicher und geübt sind.

Bei Fahrten auf dem Fahrrade darf in der Regel nur die Fahrbahn benützt werden und ist die Benützung der Strassenbanquette nur dort gestattet, wo dieselben ausser dem Verkehre der Fussgeher auch dem Radfahrverkehre durch Freihaltung von der Ablagerung der Strassendeckstoffe besonders eingeräumt sind, oder wo die als Fusswege dienenden Strassenbanquette auf längere Strecken nur vereinzelt begangen werden und

ihrer Lage nach so beschaffen sind, dass ein sofortiges Ablenken auf die Fahrbahn jederzeit möglich ist.

Den das Strassenbanquett als Fussweg benützenden Fussgängern hat der Radfahrer unter allen Umständen, und zwar erforderlichen Falles durch sofortiges Verlassen des Fussweges und Ablenken auf die Fahrbahn auszuweichen. Fährt der Radfahrer auf der Fahrbahn, so ist demselben von den Fussgängern ebenso, wie einem anderen Fuhrwerke, auszuweichen.

Bezüglich des Ausweichens gelten auch für die Radfahrer die Bestimmungen des § 19 dieser Strassenpolizeiordnung, welche von den leichten Fuhrwerken auch den Radfahrern gegenüber zu beobachten sind.

Der Radfahrer hat auf Fussgänger, Reitpferde, Zug- und andere Tiere im Falle des Vorfahrens, sowie beim Begegnen zu achten.

Er ist verpflichtet, wenn er, sei es Personen, sei es auf der Strasse befindlichen Trieb- oder Zugtieren vorfahren will, aus einer Entfernung von mindestens 20 m wiederholte Zeichen mit der Glocke zu geben und falls die Tiere scheuen oder ihr Lenker zur Vorsicht mahnt abzusitzen — jedoch womöglich nicht in unmittelbarer Nähe der Tiere — und, wenn es tunlich ist, das Fahrzeug aus dem Gesichtskreise der Tiere zu entfernen.

Das gleiche Benehmen hat der Radfahrer auch beim Begegnen scheuender Tiere, insbeson-

dere über Mahnung des Lenkers derselben zu beobachten.

Wenn die Fahrbahn nicht ganz eben und frei ist, wenn der Radfahrer Fussgängern vorfahren will, dan bei Strassenwendungen und Kreuzungen, sowie überhaupt innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Fahrgeschwindigkeit zu mässigen und dürfen daher nur solche Fahrräder benützt werden, welche mit derart verlässlichen Bremsvorrichtungen versehen sind, dass das Fahrzeug sofort aufgehalten werden kann. Auch darf innerhalb geschlossener Ortschaften nur unter Festhaltung der Lenkstange und der Tretkurbel gefahren werden.

Von Beginn der Dunkelheit bis zur Morgen-dämmerung darf nur mit Fahrrädern gefahren werden, welche mit einem hellen, in der Richtung der Fahrt leuchtenden, schon aus der Entfernung wahrnehmbaren, weissen Lichte versehen sind. Die Benützung von färbigen Lichtern ist unbedingt untersagt.

Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Radfahrer, wenn sie Fussgängern, Reitern, Fuhrwerken oder Triebvieh begegnen, beziehungsweise vorfahren, nur einzeln und in angemessenen Zwischenräumen hinter einander fahren.

§ 27.

Zur Überwachung der Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind

insbesondere die Organe der Strassen-Verwaltung und die k. k. Gendarmerie verpflichtet.

§ 28.

Übertretungen dieser Strassenpolizeiordnung werden, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, in Anwendung der Ministerialverordnung von 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geld- und eventuell Arreststrafen geahndet.

Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in der vorigen Stand zu veranlassen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, so wie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 29.

In der Fällen der §§ 9 bis 11, 15 bis 18, dann 20 Absatz 2 und 26 Absatz 9 ist die Fortsetzung der Fahrt in der vorschriftswidrigen Weise nur bis zum nächsten Orte gestattet, an welchen die Abstellung des vorschriftswidrigen Zustandes möglich ist.

§ 30.

Diejenigen, welche sich einer Übertretung dieser Strassenpolizeiordnung schuldig machen,

sind dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise wenn die Übertretung in Gebiete der Landeshauptstadt Laibach begangen wurde, dem Stadtmagistrate zur Strafamtshandlung anzuzeigen und nach Umständen dahin zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis kommenden Übertretungen nach summarischer Erhebung der Tatumstände gemäss § 58 der Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866, L. G. und V. Bl. Nr. 2, in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten das Erkenntnis zu fällen und zu vollziehen, und darüber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Die im Laibacher Gemeindegebiete begangenen Übertretungen werden vom Stadtmagistrate nach den Bestimmungen des § 70, Absatz 1 und 2, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Laibach vom 5. September 1887, L. G. Bl. Nr. 22 geahndet.

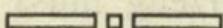
Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde. Beschwerden gegen Erkenntnisse des Stadtmagistrates an die Landesregierung.

§ 31.

Die Strafgelder fliessen in die Armenkasse jener Gemeinde, in welcher das Straferkenntnis gefällt wurde.

§ 32.

Diese Kundmachung tritt mit dem dreissigsten Tage nach der Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft. Gleichzeitig treten die Kundmachungen vom 28. Juni 1893, L. G. B. Nr. 24 und vom 23. November 1896 L. G. B. Nr. 51 ausser Wirksamkeit.



Auszug

aus der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. September 1905, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern. (R. G. Bl. ex 1905 Nr. 156).

§ 7.

Jedes Kraftfahrzeug muss mit einer gut hörbaren Signalhupe ausgerüstet sein.

§ 8.

Automobilwagen müssen an der Vorderseite mit mindestens zwei gutleuchtenden, mit farblosen Gläsern ausgerüsteten Signallaternen versehen sein, welche die seitliche Begrenzung anzeigen und den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, dass letztere auf mindestens 20 m vor dem Wagen vom Lenker übersehen werden kann.

Beim Motorrade ist vorne eine Signallaterne anzubringen. Ist dem Motorrade ein Beiwagen seitwärts eingehängt, so hat auch der Beiwagen eine Signallaterne zu erhalten, welche die äussere seitliche Begrenzung anzeigt.

§ 21.

Von der selbständigen Lenkung von Kraftfahrzeugen sind solche Personen ausgeschlossen, welche nicht mindestens 18 Jahre alt sind.

Die selbständige Lenkung von mehr als einspurigen Kraftfahrzeugen ist ferner, abgesehen von den im § 25 bezeichneten Ausnahmen, nur denjenigen gestattet, welche die behördliche Bewilligung hiezu (Fahrlizenz) erlangt haben.

§ 26.

Die Kraftfahrzeuge müssen mit den von der Behörde bestimmten Erkennungszeichen versehen sein.

§ 27.

Die Erkennungszeichen bestehen in der Regel aus einem Buchstaben in lateinischer Schrift und aus einer Zahl (Evidenznummer) in arabischen Ziffern.

Der Buchstabe bezeichnet das Land, beziehungsweise den Rayon (§ 28), in welchem die Erkennungszeichen ausgefolgt wurden, während die Zahl der Registernummer im Evidenzverzeichnisse entspricht.

§ 28.

Jedem Lande wird ein Buchstabe zugewiesen; nur der Rayon der Wiener k. k. Polizeidirektion und jener der k. k. Polizeidirektion in Prag wird mit je einem besonderen Buchstaben bezeichnet.

Die Verteilung der Buchstaben ist aus dem beiliegenden Verzeichnisse zu ersehen.

Die Polizeidirektionen in Wien und Prag geben die Nummern von 1 angefangen je für Automobile und Motorräder fortlaufend aus, den übrigen in § 26 bezeichneten Behörden werden Zahlenreihen von den betreffenden Landesstellen zugewiesen, welche dieselbe Zahlenreihe je für Automobile und Motorräder zu verwenden haben. Mehr als dreistellige Zahlen dürfen nicht in Anwendung kommen. Sind in einem Lande oder einem Rayon alle Zahlenreihen innerhalb der dreistelligen Zahlen erschöpft, so ist dem Erkennungsbuchstaben die Zahl I beziehungsweise II u. s. f. in römischen Ziffern beizufügen und hat die Nummerierung wieder fortlaufend von 1 an zu beginnen.

§ 30.

Die Erkennungszeichen sind in schwarzer Schrift auf weissem Grunde in gut lesbaren Schriftzeichen auszuführen. Die Anbringung von Verzierungen an denselben ist unzulässig.

Bei Automobilen sind die Erkennungszeichen vorne und rückwärts, und zwar entweder auf der Wand des Wagens selbst mit Farbe oder an derselben mittels einer aus dauerhaftem Materiale mit möglichst glatter Oberfläche hergestellten, entsprechend befestigten Tafel, an einer leicht sichtbaren Stelle anzubringen. An der Rückseite sind die Erkennungszeichen so anzuordnen, dass

der Buchstabe und eventuell die römische Zahl oben und darunter in einem Abstande von 2 cm die Evidenznummer steht. Die Höhe der rückwärtigen Erkennungszeichen hat mindestens 12 cm ihre Stärke im Grundstriche mindestens 2 cm zu betragen. An der Vorderseite können die Erkennungszeichen entweder in derselben Anordnung wie an der Rückseite oder horizontal nebeneinander angebracht werden. In letzterem Falle hat der Abstand des Buchstabens, beziehungsweise der römischen Zahl von der Evidenznummer mindestens 7 cm zu betragen. Die vorderen Erkennungszeichen müssen mindestens 8 cm hoch und im Grundstriche 1 cm stark sein.

Bei Motorrädern sind die Erkennungszeichen an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen; ihre Höhe hat mindestens 8 cm und ihre Stärke im Grundstriche mindestens 1 cm zu betragen.

Ist einem Motorrade seitwärts oder rückwärts ein Beiwagen angehängt, so ist nicht nur das Motorrad, sondern auch die Rückwand des Beiwagens mit dem Erkennungszeichen zu versehen. Bezuglich dieser Erkennungszeichen am Beiwagen gelten die gleichen Vorschriften wie für die bei Autömobilen an der Rückseite anzubringenden Zeichen.

§ 33.

Für Kraftfahrzeuge von Reisenden, welche über die Zollgrenze kommen, werden die Erkennungszeichen von dem k. k. Grenzzollamt des Eintrittsortes ausgefolgt. Diese Erkennungs-

zeichen haben nebst dem Erkennungsbuchstaben des betreffenden Verwaltungsgebietes und der Evidenznummer noch den Buchstaben Z in roter Farbe zu führen.

§ 34.

Für Kraftfahrzeuge, welche aus dem Königreich Ungarn, aus Bosnien oder aus der Hercegovina kommen, sind die Erkennungszeichen bei jener politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde zu beheben, deren Bezirk oder Rayon das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt. Ausser dem Buchstaben des Verwaltungsgebietes und der Evidenznummer führen die aus Ungarn kommenden Fahrzeuge auch noch den Buchstaben U in roter Farbe, die aus Bosnien und der Hercegovina kommenden aber den Buchstaben G in gleichfalls roter Farbe.

Im übrigen finden hinsichtlich dieser Erkennungszeichen die im § 33 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 36.

Die Erkennungszeichen auf den Kraftfahrzeugen sind in gutem Zustande und gut lesbar zu erhalten. Sie dürfen während der Fahrt weder ganz noch teilweise verdeckt werden. Nötigenfalls sind sie während der Fahrt öfter vom Staub oder Strassenschmutz zu reinigen.

§ 37.

Die auf Automobilen an der Rückseite angebrachten Erkennungszeichen sind, wenn sich das Fahrzeug zur Nachtzeit auf öffentlichen Verkehrswegen befindet, hell zu beleuchten oder durch eine transparente Aufschrift zu ersetzen.

Dasselbe gilt für Motorräder dann, wenn sie einen Beiwagen mit sich führen, bezüglich der am Beiwagen angebrachten Erkennungszeichen.

Die Beleuchtung hat derart zu erfolgen, dass die Zeichen deutlich sichtbar sind, dass keine Blendung des Beschauers erfolgt und dass die Lampe, welche mit farblosen Gläsern zu versehen ist, gleichzeitig auch als Deckungslicht dient.

§ 38.

Die Fahrgeschwindigkeit ist unter allen Umständen so zu wählen, dass der Lenker Herr seiner Geschwindigkeit ist und die Sicherheit der Personen und des Eigentums nicht gefährdet wird. Der Lenker des Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mässigen, nötigenfalls auch stehen zu bleiben und den Motor abzustellen, wenn durch sein Fahrzeug Unfälle oder Verkehrsstörungen hervorgerufen werden könnten. Diese Vorsichten sind insbesondere auch beim Herannahen bespannter Fuhrwerke oder von Viehtrieben zu beobachten.

§ 39.

In geschlossenen Orten darf die Geschwindigkeit keinesfalls grösser sein als 15 Kilometer

pro Stunde (Geschwindigkeit eines leichten schnellen Fuhrwerkes). Ausserhalb der geschlossenen Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer pro Stunde gesteigert werden.

Keinesfalls schneller als mit 6 Kilometer pro Stunde (Tempo eines Pferdes im Schritt) darf gefahren werden: wenn nebeliges Wetter die Fernsicht verhindert sowie an solchen Stellen, wo die Strasse nicht überblickt werden kann, wie insbesondere an Kreuzungen, bei starken Strassenkrümmungen, beim Einfahren in Tore, Herausfahren aus Häusern, dann auf Brücken, in schmalen Gassen, wo zwei Wagen nicht nebeneinander vorbeifahren können, bei aussergewöhnlich starkem Verkehr und bei grösseren Menschenansammlungen.

§ 40.

In geschlossenen Ortschaften darf nicht mit offenem Auspuffrohre gefahren werden.

§ 41.

Das Warnungssignal ist im Bedarfsfalle stets rechtzeitig zu geben.

§ 42.

Bei eintretender Dunkelheit und solange dieselbe anhält oder wenn Nebel die Fernsicht beeinträchtigt, muss bei allen auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Kraftfahrzeugen das Licht in den Signallaternen brennen.

§ 43.

Der Lenker darf das Fahrzeug nicht verlassen, bevor er die Maschine abgestellt, die Bremse angezogen und Vorsorge getroffen hat, dass das Fahrzeug nicht von Unberufenen in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 44.

Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat das amtliche Zertifikat über die Genehmigung seines Fahrzeuges beziehungsweise der Type (§ 16, 17 und 20), sein Lenkerzertifikat und die die Erkennungszeichen enthaltende Ausfertigung auf der Fahrt stets mit sich zu führen und über behördliches Verlangen vorzuweisen.

Auf Verlangen der Sicherheits- oder Strassenaufsichtsorgane ist der Lenker verpflichtet, sofort anzuhalten, desgleichen auch bei einem durch sein Fahrzeug hervorgerufenen Unfall oder bei einer durch dasselbe herbeigeführten Sachbeschädigung.

Ist bei einem derartigen Unfall eine Verletzung einer Person eingetreten, so hat der Lenker für die nötige Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

§ 46.

Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen sind nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle gestattet, welche die beteiligten Lokalbehörden einzuvernehmen hat.

Verzeichnis der Erkennungsbuchstaben.

Wiener Polizeirayon	A
Niederösterreich mit Ausnahme des Wiener Polizeirayons	B
Oberösterreich	C
Salzburg	D
Tirol	E
Kärnten	F
Steiermark	H
Krain	J
Küstenland	K
Dalmatien	M
Prager Polizeirayon	N
Böhmen mit Ausnahme des Prager Polizei- rayons	O
Mähren	P
Schlesien	R
Galizien	S
Bukowina	T
Voralberg	W



NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA

C O B I S S



00000502164

